



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]


Datum 14. Januar 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/[REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 31. Mai 2020 „Entscheidungen zum AFBG seit 01.08.2016“ an das VG Stuttgart
Ihr Schreiben vom 1. Juli und 12. August 2020
Frag den Staat #187657

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren Zugang zu allen Entscheidungen zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) seit 1. August 2018.

Das VG Stuttgart hat Ihnen mitgeteilt, dass veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen in den einschlägigen juristischen Datenbanken eingestellt werden und in der Datenbank „juris“ keine von Ihnen beehrten Urteile veröffentlicht seien.

Sie sind der Auffassung, dass die Gerichte einer Veröffentlichungspflicht unterstehen und alle Urteile zugänglich gemacht werden müssen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anwendungsbereich des LIFG ist nach § 2 Abs. 1 nur eröffnet, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Vom Anwendungsbereich des LIFG sind die Gerichte als Organe der Rechtspflege nicht erfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG, es sei denn, sie üben Verwaltungstätigkeit aus. Urteile gehören als Teil der Rechtsprechung gerade nicht zur Verwaltungstätigkeit (vgl. Schoch § 1 Rn. 209), womit kein Anspruch auf Zugang zu Urteilen nach dem LIFG besteht.

Die Ansicht des BGH in seinem Beschluss vom 5. April 2017 – IV AR (VZ) 2/16 –, juris, dass die Gerichte veröffentlichungswürdige Entscheidungen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Prozessparteien in anonymisierter Form der Öffentlichkeit ohne weiteres zur Verfügung stellen dürften und müssten, bleibt davon unberührt. Die „amtliche“ Auswahl, welche Gerichtsentscheidungen veröffentlichungswürdig sind, trifft der/die mit der Materie befasste Richter/in bzw. der Spruchkörper. Zum anderen ist die Gerichtsverwaltung gehalten, die Auswahl um diejenigen Entscheidungen zu ergänzen, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht. Das ist in der Regel bei entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96 –, BVerwGE 104, 105-115).

Zu beachten ist aber, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen Aufgabe der Gerichtsverwaltung und damit als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach LIFG zugänglich ist.

Hilfsweise können Sie auch eine Übersicht zur Rechtsprechung im Bereich des AFBG anfragen, da es sich hierbei um eine amtliche Information im Bereich der Verwaltungstätigkeit handelt. Diese müsste allerdings auch „vorhanden“ sein. Eine amtliche Information ist im Rechtssinne „vorhanden“, wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnungen (Verwaltungsunterlagen) ist (VGH BW vom 06.08.2019, 10 S 303/19).

Eine weitere Datenbank, die Sie insbesondere kostenfrei nutzen können, ist das Justizportal Baden-Württemberg, abrufbar unter:

<https://justizportal.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Dort können unter der Rubrik „Entscheidungen“ und „Gesamtübersicht“ Urteile abgerufen werden. Eine Recherche zu Urteilen ab dem 1. August 2018 zum AFBG ergab laut unserer Recherche einen Treffer. Die Entscheidung des VG Karlsruhe vom 18.9.2019 Az. 5 K 16918/17.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen damit weiterhelfen.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg